

**Wasserrecht;
Firma Schmidmeyer GmbH,
Herstellung eines Gewässers und teilweiser Wiederverfüllung des Gewässers auf den
Grundstücken mit den Fl. Nrn. 265 der Gemarkung Zuchering und Fl. Nrn. 621 und 622
der Gemarkung Winden
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Schmidmeyer GmbH Kies Erdbau Abbruch beabsichtigt auf den Grundstücken mit der Fl. Nrn. 265 der Gemarkung Zuchering sowie den Fl. Nrn. 621 und 622 der Gemarkung Winden auf einer Netto-Fläche von ca. 6 ha Kies abzubauen.

Vorhabensträger ist Fa. Schmidmeyer GmbH Kies Erdbau Abbruch, Förchenau 28, 86673 Bergheim.

Die geplante Maßnahme stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung. Mit Antragsunterlagen vom 10.01.2024, eingegangen am 08.03.2024, hat die Fa. Schmidmeyer GmbH daher die Erteilung einer Planfeststellung für die geplanten Kiesabbau mit Herstellung eines Gewässers und teilweiser Wiederverfüllung des Gewässers auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 265 der Gemarkung Zuchering und Fl. Nrn. 621 und 622 der Gemarkung Winden beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 UVPG Anlage 1 (allgemeine Vorprüfung für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) maßgebend. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens und Standort:

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 6,9 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 5,9 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 8-9 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 416.450 m³ Kies, der innerhalb von ca. 15 Jahren abgebaut werden soll.

Die beantragte Fläche liegt getrennt durch einen Flurweg östlich der sich derzeit in Abbau bzw. Rekultivierung befindlichen Flächen (Fl. Nrn. 151-153 und 153/1 der Gemarkung Hagau sowie 617-619 und 620/1 der Gemarkung Winden). Die noch nicht abgeschlossene Rekultivierung dieser Abbaufäche sieht eine großflächige Verfüllung vor, mit dem Ziel einen Komplex aus vielfältigen Lebensräumen zu schaffen. Rund 150 m nordwestlich des Planungsgebiets befindet sich der alte Hagauer See, der auch Stadlinger Weiher genannt wird, als Restgewässer eines länger zurückliegenden Kiesabbaus (vor 1990). Südlich des Planungsgebiets verlaufen die Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth sowie die Bundesstraße B16. Dort bildet eine Naturschutzfläche der Stadt Ingolstadt, auf der in den 1980er Jahren eine Eschenreihe gepflanzt wurde, den Übergang zu Flurweg, Bahnlinie und Bundesstraße.

Die Grundstücke, welche direkt nördlich und östlich an das geplante Kiesabbaugebiet angrenzen, werden landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten von Zuchering sieht der Flächennutzungsplan weitere Wohnbauflächen vor.

Laut Bodenübersichtskarte besteht der Boden fast ausschließlich aus Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter). I.d.R. besteht hohe bis mittlere Durchlässigkeit, mittlere Sorptionskapazität und geringes Filtervermögen. Dem Gebiet kommt gem. LEK Ingolstadt (1996) lediglich "allgemeine Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen" zu.

Die neu beplante Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (ausschließlich Ackernutzung). Bedingt durch Intensivnutzung, vorherrschende Strukturarmut, umliegende Gehölzkulissen und sonstige Störquellen (Verkehr, Spaziergänger) sind für das Planungsgebiet keine Vorkommen naturschutzfachlicher besonders bedeutsamer Arten bekannt bzw. zu erwarten. Die natur- und artenschutzfachlich bedeutsameren Bereiche liegen im Bereich des Fort X und der ehemaligen Abbaustellen. Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des überplanten Bereichs werden durch den bestehenden benachbarten Abbau, die nördlich gelegenen Hochspannungsleitungen, die südlich gelegenen Verkehrsstrassen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt bzw. beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ können angesichts der Entfernung und der nach Osten gerichteten Grundwasserfließrichtung unmittelbare wie mittelbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das LSG 345.01 „Zucheringer Wäldchen“ liegt über 1,6 km nordöstlich des Planungsgebiets und damit eindeutig außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind in der Stadt-Biotopkartierung folgende Biotope dokumentiert, welche von der vorliegenden Planung nicht beansprucht werden:

- IN-1595-000: Ehemaliges Fort X südwestlich von Zuchering (ca. 170 m nördlich PG)
- IN-1594-000: Jüngere Kiesausbaggerung südlich Hagau (ca. 125 m nordwestlich PG)
- IN-1593-000: Jüngere Kiesausbaggerung südlich Hagau (ca. 475 m westlich PG)

Die Zufahrt von Norden her bleibt unverändert. Nachhaltige Schädigungen des Biotopbestands am angrenzenden Stadlinger Weiher und am Fort X waren bisher nicht zu beobachten und sind insofern auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Weitere etwaige Gebiete unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Der überplante Bereich liegt in einem Frisch-/Kaltluftkorridor mit Bedeutung für den Klimahaushalt des im Nordosten angrenzenden Stadtgebiets. Der bodennahe Kaltlufttransport wird dabei jedoch durch die südlich gelegenen Verkehrsstrassen (Damm) bereits merklich eingeschränkt. Zur Aufrechterhaltung des Frischluftaustausches zwischen Umland und Siedlung wird im Planungsgebiet auf Barrieren quer zur Korridorrichtung (SW-NO) bewusst verzichtet.

Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG, welche in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren erteilt wird, wird beantragt.

Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Boden:

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt z. B Filterfunktion verloren. Mit der in Teilbereichen

vorgesehenen Wiederverfüllung werden die Voraussetzungen für die Wiederherstellung dieser Funktionen geschaffen. Angesichts der bisher vorherrschenden Intensivnutzung ist von einer deutlichen Beanspruchung des Schutzguts Bodens auszugehen. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet somit auch einen Wegfall der bisherigen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemiteleintrags und die Nachnutzung der Planungsfläche, bei der störende Intensivnutzungen dauerhaft ausgeschlossen sind, tragen zur Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

Wasser:

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, über direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen. Das Risiko von Hochwässern ist am vorliegenden Standort nicht gegeben.

Ein potenzieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Die im Norden und Westen des Planungsgebiets geplanten Verfüllmaßnahmen dienen zum einen der Entwicklung von artenreichen, extensiv gepflegten Magerwiesen, zum anderen der Erholungsvorsorge. Das Restgewässer soll als Badesee genutzt werden können. Eine geordnete Badenutzung erfordert eine entsprechende Gestaltung der Randbereiche, die mit den Verfüllmaßnahmen gewährleistet wird. Zum Schutz des Grundwassers kommt ausschließlich nachweislich unbedenkliches Verfüllmaterial zum Einsatz. Eine Wiederverfüllung ist ausschließlich mit geeignetem autochthonem bzw. Fremdmaterial durchzuführen. Bei vorliegender Planung wird neben vor Ort anfallendem Abraum auch zertifiziertes Z0-Material von auswärts verfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können somit wirksam ausgeschlossen werden.

Geringfügige Veränderungen der Grundwassersituation im direkten Umgriff der Auskiesung werden sich ergeben, welche aber keine nachhaltigen erheblichen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes im weiteren Umfeld nach sich ziehen.

Luft/Klima:

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering, zum anderen werden sie durch den Einsatz emissionsarmer Fördertechnik minimiert und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt. Des Weiteren werden die Auswirkungen durch die Nutzung des vergleichsweise kurzen bereits weitestgehend bestehenden Zufahrtsweges auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die überplanten Flächen innerhalb des Einflussbereichs zweier stark frequentierter Verkehrsstrassen sowie des Flugplatzes Manching liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm). Außerdem fand bzw. findet im Umfeld bereits Kiesabbau statt, so dass bei der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches keine erhebliche zusätzliche Belastung entsteht.

Gewisse Veränderungen der Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung können sich ergeben. Auswirkungen sind allerdings auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld bei entsprechender Vorbelastung beschränkt.

Pflanzen, Tiere, Biotop, biologische Vielfalt:

Die Hauptwirkung des geplanten Vorhabens auf Arten und Biotop liegt im Flächenverlust sowie ggf. in Standortveränderungen als Folge von Abbau und Rekultivierung. Vom Eingriff betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem entsprechend schmalen Spektrum an Tier- und Pflanzenarten.

Mit dem Oberboden und der Vegetation geht auch Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten sowie für die gesamte Bodenfauna verloren. Während der Abbauphase entwickeln sich auf den unterschiedlichen Standorten (Böschungen, Gewässerflächen, Abraumlagerplatz) neue temporäre Kleinlebensräume. Im Ergebnis der Rekultivierung entsteht ein Komplex aus unterschiedlichen naturnahen Lebensräumen. Dies bewirkt für das Planungsgebiet zwar eine grundlegende Veränderung des Lebensraumspektrums. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aber als Ergebnis der Rekultivierung mit einer erheblichen Erhöhung der Strukturvielfalt und Erweiterung des Lebensraumtypen- und Artenspektrums zu rechnen. Eine dauerhafte Verschlechterung für die heimische Flora und Fauna ist als Folge des geplanten Abbaus nicht zu erwarten.

Eine differenziertere Betrachtung zum Konfliktpotenzial im Sinne des speziellen Artenschutzrechts wird im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. Bei Beachtung der im artenschutzrechtlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ist als Folge des Vorhabens kein Verbotstatbestand im Sinne des speziellen Artenschutzrechts zu erwarten.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen, dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebiets, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Bevölkerung:

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind aufgrund der Lage am Südwestrand des Stadtgebietes als gering anzusehen. Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen werden durch den Abstand des Abbaubereiches zu den im Nordwesten und Nordosten gelegenen Ortschaften gemindert. Der Abtransport erfolgt per Lkw auf kurzem Wege direkt zur nächstgelegenen Durchgangsverkehrsstraße. Betriebsbedingte Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt. Aufgrund des eher geringen Abbavolumens sind sie als gering zu bewerten. In Anbetracht des bereits bestehenden Kiesabbaus ist keine höhere Beeinträchtigung zu erwarten.

Ergebnis

Die überschlägige Prüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte und der verbindlichen Maßnahmen, welche ergriffen werden, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren, hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Verfahrens.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561, eingeholt werden.

Ingolstadt, 17.04.2024

Stadt Ingolstadt - Umweltamt